Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/559

07. 06. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der Regelung, nach der die Einfuhr von Geweben aus Baumwolle und Geweben aus synthetischen Spinnfasern mit Ursprung im Königreich Thailand nach Italien von der Erteilung einer Genehmigung abhängig gemacht wird

»EG-Dok. S/810/77 (COMER 154)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen im Rahmen des mit Artikel 5 der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 808/77 vom 21. April 1977 [2]) sowie die berichtigende Verordnung (EWG) Nr. 979/77 vom 5. Mai 1977 [3]) hat die Kommission eine Regelung eingeführt, nach der die Einfuhr bestimmter Gewebe aus Baumwolle und aus synthetischen Spinnfasern mit Ursprung im Königreich Thailand nach Italien von einer Genehmigung abhängig gemacht wird.

Die Faktoren, die die Einführung dieser Regelung veranlaßt haben, bestehen weiterhin; daher muß diese Regelung bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit Verordnung (EWG) Nr. 808/77 vom 21. April 1977, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/77 vom 5. Mai 1977, erlassene Regelung, nach der die Einfuhr bestimmter Gewebe aus Baumwolle und aus synthetischen Spinnfasern mit Ursprung im Königreich Thailand nach Italien von der Erteilung einer Genehmigung abhängig gemacht wird, bleibt bis zum 31. Dezember 1977 anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
2) ABl. EG Nr. L 98 vom 22. April 1977, S. 8
3) ABl. EG Nr. L 116 vom 7. Mai 1977, S. 12

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Mit Verbalnote vom 24. Februar 1975 hat die Gemeinschaft Thailand die Eröffnung von Verhandlungen über den Abschluß eines bilateralen Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien, insbesondere Artikel 4, vorgeschlagen.

Eine erste Verhandlungsrunde fand im Januar d. J. statt; nach einer zweiten Verhandlungsrunde vom 25. bis 29. April 1977 gelangten die beiden Delegationen zu einer Einigung. Ein Abkommensentwurf, der sich auf Artikel 4 des Allfaserabkommens stützt, wurde am 2. Mai 1977 paraphiert.

2. Angesichts der zerrütteten Marktlage für Gewebe aus Baumwolle und aus synthetischen Spinnfasern in Italien – diese Lage wurde infolge der steigenden Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Thailand noch verschärft – sah sich die Gemeinschaft zwischen den beiden Verhandlungsrunden veranlaßt, im Rahmen der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 [4]) vorgesehenen Bestimmungen sofortige Schutzmaßnahmen zu treffen. So wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 808/77 der Kommission vom 21. April 1977 [5]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/77 der Kommission vom 5. Mai 1977 [6]), die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in Thailand nach Italien von einer Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht, wobei diese Genehmigungen so erteilt werden, daß die Einfuhren für den Zeitraum vom 1. März 1977 bis 31. Dezember 1977 auf 1 521 000 kg Baumwollgewebe und auf 2 141 000 kg Gewebe aus synthetischen Spinnfasern (roh und gebleicht) begrenzt werden.

3. Absatz 6 des Artikels 12 der Verordnung 1439/74 besagt, daß innerhalb von zehn Werktagen nach Inkrafttreten der von der Kommission getroffenen Maßnahmen dem Rat geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden müssen, die der Rat gegebenenfalls zur Bestätigung der von der Kommission getroffenen Sofortmaßnahmen erläßt.

Es wird daran erinnert, daß die aufgrund von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 getroffenen Verordnungen der Kommission sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten ihre Gültigkeit verlieren, sofern sie vom Rat nicht bestätigt werden.

Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, die hiermit vorgelegte Verordnung zu erlassen und damit die Maßnahmen zu bestätigen, die durch die unter Ziffer 2 genannte Verordnung der Kommission erlassen wurden.

Sobald der Rat die Regelung für die Einfuhr von Textilerzeugnissen mit Ursprung in Thailand, die sich aus der Anwendung des Abkommens mit diesem Land ergibt (ein entsprechender Vorschlag wird von der Kommission unverzüglich vorgelegt), annimmt, werden unter Berücksichtigung des inzwischen ausgehandelten Abkommens mit Thailand die betreffenden Maßnahmen in die so eingeführte Regelung eingegliedert.

4) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
5) ABl. EG Nr. L 98 vom 22. April 1977, S. 8
6) ABl. EG Nr. L 116 vom 7. Mai 1977, S. 12

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 171/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.